

Satzung

über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) der Stadt Marl ab dem 01.08.2020 vom 21.07.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218 b, ber. S. 304a), das achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I 2460) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch die DVO KiBiz vom 05.03.2020 gültig ab 01.08.2020 hat der Rat der Stadt Marl in einer Dringlichkeitsentscheidung gem.§ 60 Abs.2 GO nrw am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen OGS und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen, zu den Kosten der Tagespflege, zum Trägeranteil der Angebote der OGS und zur Verpflegung zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Auf § 2 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(1a) Für die Betreuung in Spielgruppen und gleichgestellten Einrichtungen gelten analog die Regelungen zur Kindertagespflege.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, erhalten Tagespflege oder nehmen Angebote der OGS wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich nach der Elternbeitragstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Ein Kind welches sich im beitragsfreien Jahr nach Satz 1 befindet, tritt an Stelle des Zahlkinds aus Absatz 2.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr / Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch reguläre sowie unvorhergesehene Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Der Besuchszeitraum innerhalb der Sommerferien vor der Einschulung bzw. vor dem Wechsel in die weiterführende Schule des Kindes kann im Einzelfall durch den Träger der Kindertageseinrichtung/OGS eigenständig bis zum Schuleintritt/ des Wechsels des Kindes verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Beginnend mit dem Kindergarten- / Schuljahr 2017/2018 erhöht sich der Elternbeitrag jährlich dynamisch um 3%. Der Höchstbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhöht sich ab dem Schuljahr 2017/2018 auf 180.-€ und unterliegt ab dem Schuljahr 2018/2019 ebenfalls der Dynamisierung aus Satz 2. Die Beträge werden auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Anlage 1 der Satzung passt sich entsprechend ohne weitere Satzungsänderung an. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und der OGS ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Teilnahme an der Verpflegung ist bei einer Betreuung über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung und bei der Teilnahme an der OGS verpflichtend.

§ 4 – Einkommensermittlung

(1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die Pauschbeträge nach § 9a Einkommenssteuergesetz abzuziehen, wenn für den maßgeblichen Einkommenszeitraum nicht höhere, durch Steuerbescheid des Finanzamtes anerkannte, Werbungskosten nachgewiesen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind den Werbungskosten zuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch mit denen des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die sich in der Kindertagesbetreuung befinden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 4 BEEG i.H.v. 300.-€ bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150.-€) sowie der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) werden als Einkommen nicht berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 das Zwölfwache des aktuellen Monateinkommens zuzüglich zu erwartender Sonderzahlungen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden diese für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommensstufe 1 der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 7 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 8 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2020** in Kraft.

Marl, den 21.07.2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2020– Elternbeitragstabelle -

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig ab 01.08.2020

S t u f e	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS						Alter des Kindes unter 2 Jahre				
		Wochenstunden KiTa	25 Std.		OGS	35 Std.	45 Std.	über 40 Std.	25 Std.		35 Std.	45 Std.
			bis 10 Std.	bis 20 Std.		bis 30 Std.	bis 40 Std.		bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.
1	bis 17.500 € und § 4 (4)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	5,70 €	15,70 €	20,40 €	30,30 €	44,90 €	19,20 €	38,20 €	48,40 €	67,60 €	95,80 €	
3	bis 30.000 €	13,50 €	29,20 €	36,20 €	51,70 €	74,30 €	41,70 €	75,50 €	91,20 €	125,00 €	175,70 €	
4	bis 35.000 €	15,70 €	32,90 €	40,60 €	58,50 €	83,30 €	50,70 €	90,20 €	110,40 €	149,80 €	209,60 €	
5	bis 40.000 €	31,50 €	58,50 €	71,10 €	97,90 €	138,50 €	70,00 €	122,80 €	148,60 €	201,50 €	280,40 €	
6	bis 45.000 €	37,00 €	68,80 €	83,30 €	114,90 €	161,10 €	82,40 €	143,10 €	172,20 €	233,10 €	324,20 €	
7	bis 50.000 €	40,60 €	73,20 €	89,00 €	121,50 €	171,10 €	93,60 €	162,00 €	196,10 €	264,60 €	367,10 €	
8	bis 60.000 €	55,40 €	97,90 €	119,30 €	162,00 €	226,40 €	111,50 €	191,40 €	230,80 €	310,70 €	431,20 €	
9	bis 70.000 €	73,20 €	127,30 €	154,30 €	209,60 €	291,60 €	134,00 €	229,80 €	277,00 €	372,60 €	515,50 €	
10	bis 80.000 €	87,70 €	152,10 €	183,50 €	247,80 €	344,60 €	154,30 €	263,50 €	317,50 €	426,80 €	589,80 €	
11	bis 90.000 €	104,70 €	181,30 €	176,40 €	218,30 €	295,00 €	408,60 €	177,90 €	301,70 €	363,70 €	488,40 €	675,40 €
12	bis 100.000 €	125,00 €	214,90 €	176,40 €	258,90 €	348,80 €	483,10 €	203,80 €	345,40 €	415,30 €	557,40 €	770,00 €
13	bis 125.000 €	148,60 €	253,30 €	176,40 €	305,10 €	409,70 €	567,40 €	231,90 €	392,90 €	472,70 €	633,70 €	874,60 €
14	über 125.000 €	174,60 €	296,20 €	176,40 €	356,80 €	479,50 €	663,10 €	263,50 €	445,90 €	536,00 €	718,30 €	990,50 €

**Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2020
–Verpflegungsbeitragstabelle–**

Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig seit dem 01.08.2011

Regelbeitrag	46,00 €
--------------	---------

Für Berechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich der Verpflegungsbeitrag nach den gesonderten Regelungen zwischen den Leistungsträgern und der Stadt Marl.